

In der Senatssitzung am 7. Mai 2019 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

07.05.2019

## **2. Neufassung**

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019**

#### **„Weiterleitung von Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften an die Polizei“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **A. Problem**

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wer ist dazu berechtigt, Daten aus dem Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware (BQM) wie zum Beispiel Aufenthaltsort, Anwesenheit oder Zimmernummer an Dritte weiterzugeben?
2. Unter welchen Umständen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage?“

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

#### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Grundsätzlich werden keine Daten aus dem Bewohner- und Quartiermanagement an Dritte weitergegeben.

Die Polizei Bremen bedient sich in der Regel der Daten des Einwohnermeldeamtes sowie des Ausländerzentralregisters. In Ausnahmefällen wendet sich die Polizei Bremen an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Ausschließlich in besonderen Einzelfällen, in denen Personen ausreisepflichtig sind oder ihnen Rechtsverstöße vorgeworfen werden, geben die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge sowie die Fachstelle Flüchtlinge des Amtes für Soziale Dienste Daten an die Polizei Bremen weiter.

Darüber hinaus ist niemand befugt, Daten aus dem Bewohner- und Quartiermanagement mitzuteilen. An weitere Dritte werden keine Daten aus dem Bewohner- und Quartiermanagement weitergegeben.

**Zu Frage 3:**

In § 8 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) ist geregelt, dass die nach diesem Gesetz erhobenen Daten auch den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten öffentlichen Stellen übermittelt werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Ferner erfolgt die Auskunft auf Grundlage des § 68 SGB X, sofern die betroffene Person Sozialleistungen erhält.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der 2. Neufassung der Tischvorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 07.05.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.